OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-608511/2/EW**

Datum: **Linz, 17. August 2026**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Wiesbauer über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, vom 16.07.2026, GZ: VStV/926300525379/2026, über die Einstellung eines Verwaltungsstrafverfahrens nach der Straßenverkehrsordnung 1967 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Strafverfügung der Landespolizeidirektion Oberösterreich (belangte Behörde) vom 08.05.2026 wurde der Beschwerdeführerin (Bf) vorgeworfen, am 04.12.2025, um 9:39 Uhr, in <B-Straße, den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen aaa, im Bereich von weniger als 5 m vom nächsten Schnittpunkt einander kreuzender Fahrbahnränder gehalten zu haben und wurde über sie eine Verwaltungsstrafe gemäß 24 Abs 1 lit d iVm § 99 Abs 3 lit a StVO 1967 in Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 18 Stunden) verhängt.

2. Gegen diese Strafverfügung wurde von der Bf rechtzeitig Einspruch mit der Begründung erhoben, das Fahrzeug am vorgeworfenen Tatort zur vorgeworfenen Tatzeit nicht abgestellt zu haben.

3. Mit Schreiben vom 27.05.2026 teilte die belangte Behörde der Bf mit, dass das Verwaltungsstrafverfahren nicht eingeleitet bzw. fortgesetzt und eingestellt wird.

4. Mit Eingabe vom 08.06.2026, eingelangt bei der belangten Behörde am 10.06.2026, forderte die Bf die belangte Behörde zur Ausstellung eines Einstellungsbescheides auf, weil sie die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

5. Mit Schreiben vom 22.06.2026 teilte die belangte Behörde der Bf nochmals mit, dass das Verwaltungsstrafverfahren nicht eingeleitet bzw. fortgesetzt und eingestellt wird. Als Begründung gab sie an, dass bei der Anzeigeerstellung ein Abschreibfehler beim Kennzeichen passiert ist.

6. Mit Eingabe vom 29.06.2026, eingelangt bei der belangten Behörde am 01.07.2026, forderte die Bf die belangte Behörde nochmals zur Ausstellung eines Einstellungsbescheides auf.

7. Mit Bescheid vom 16.07.2026, GZ: VStV/926300525379, hat die belangte Behörde festgestellt, dass das Verfahren gemäß § 45 Abs 1 Z 2 VStG einzustellen war, weil die Bf die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung gemäß § 24 Abs 1 lit d StVO nicht begangen hat. Begründend führte die belangte Behörde aus, dass ein Fehler beim Ablesen des Kennzeichens passiert ist.

8. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde führt die Bf wieder aus, dass sie die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen hat.

9. Die belangte Behörde hat die Beschwerde mittels Vorlageschreiben vom 04.08.2026 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt und die Beschwerde, aus welchen sich der festgestellte Sachverhalt eindeutig und widerspruchsfrei ergibt.

Gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfällt eine mündliche Verhandlung, wenn die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG räumt demjenigen das Recht der Beschwerde gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde ein, der durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

2. Damit eine Beschwerde zulässig ist, muss ein konkretes Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin vorliegen. Ein solches Interesse ist dann gegeben, wenn die Beschwerdeführerin durch die angefochtene Entscheidung beschwert ist (Beschwer), das heißt, dass ihr diese nachteilig ist. Die Zulässigkeit einer Beschwerde ist also dann gegeben, wenn zumindest die Möglichkeit der Verletzung der beschwerdeführenden Partei in subjektiven Rechten besteht, was immer dann der Fall ist, wenn die bescheidmäßigen Anordnungen und Feststellungen die subjektive Rechtssphäre der beschwerdeführenden Partei berühren, der Bescheid demgemäß subjektive Rechte (oder Pflichten) begründet, verändert oder feststellt (vgl. VfSlg. 17.920/2006 mwN).

3. Die damit erforderliche Beschwer kann sich daraus ergeben, dass der Bescheid vom Antrag des Beschwerdeführers zu dessen Nachteil abweicht, also etwa die begehrte Bewilligung auch nur unter Nebenbestimmungen erteilt wird. Der beschwerdeführenden Partei kann somit von vornherein die Beschwer fehlen, etwa weil seinem Begehren durch den angefochtenen Bescheid ohnedies zur Gänze entsprochen wurde (vgl. *Leeb* in *Hengstschläger/Leeb,* AVG § 7 VwGVG Rz 21, § 28 VwGVG RZ 24).

4. Die Bf beantragte die Ausstellung eines Einstellungsbescheides hinsichtlich des gegen sie anhängigen Verwaltungsstrafverfahrens. Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid wurde diesem Antrag entsprochen und die Einstellung festgestellt, da die Bf die ihr vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen hat, weil es bei der Anzeigenerstellung zu einem Abschreibfehler beim Kennzeichen gekommen ist.

Da dem Begehren der Bf auf Einstellung des Verfahrens mit dem bekämpften Bescheid vollinhaltlich entsprochen wurde, fehlt es der Bf an der erforderlichen Beschwer. Mangels dieser grundsätzlichen Prozessvoraussetzung ist die Beschwerde der Bf unzulässig. Unzulässige Beschwerden sind gemäß § 28 Abs 1 iVm § 31 Abs 1 VwGVG mit Beschluss zurückzuweisen.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesbauer